

Anlage 6

Studiengangspezifische Anlage Pflege - Advanced Nursing Practice

vom 24.06.2024*)

-Lesefassung-

Ergänzung zu § 2 Studienziele

Der Masterstudiengang Pflege – Advanced Nursing Practice qualifiziert für die Rollen und Aufgabenfelder der erweiterten Pflegepraxis. Advanced Nursing Practice (ANP) ist ein Bereich der Krankenpflege, der die Grenzen des Praxisbereichs der Krankenpflege erweitert und vertieft, zum Wissen der Krankenpflege beiträgt und die Weiterentwicklung dieses Berufs fördert (RNABC Policy Statement, 2001¹). Advanced Practice Nurses (APN) sind generalistisch ausgebildete oder spezialisierte Pflegefachpersonen, die durch eine zusätzliche Hochschulausbildung (mindestens einen Masterabschluss) das Fachwissen, die komplexen Entscheidungsfindungsfähigkeiten und die klinischen Kompetenzen für eine fortgeschrittene Pflegepraxis erworben haben (nach ICN, 2008²).

Diese Pflegefachpersonen für fortgeschrittene Praktiken integrieren klinische Fähigkeiten aus dem Bereich der Krankenpflege und der Medizin, um Patienten in Einrichtungen der primären Gesundheitsversorgung und in der Akutversorgung zu beurteilen, zu diagnostizieren und zu betreuen sowie chronisch kranke Menschen kontinuierlich zu betreuen. Der Studiengang vermittelt Kompetenzen für erweiterte und vertiefte klinische Tätigkeiten. Im Zentrum stehen dabei die klinische Expertise und die Implementierung von Advanced Practice Nursing Rollen in die jeweiligen Versorgungssettings. Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Digitalisierung und Professionsentwicklung bereiten die Studierenden auf zukünftige Aufgaben in der klinischen Leitung von Einrichtungen in der pflegerischen Grundversorgung vor (Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und -dienste, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes).

Die Studierenden erwerben folgende Kompetenzen:

- Erweiterte pflegerisch-medizinische Fachkenntnisse
- Fächerübergreifende(s) Kenntnisse und Denken
- Kenntnisse in Pathophysiologie, Pathogenese und Pharmakologie
- Fähigkeit zur Analyse hochkomplexer pflegerischer Problemstellungen
- Fähigkeit, neue evidenzbasierte Lösungsstrategien und Konzepte zu entwickeln
- Fähigkeit zur Bearbeitung von Forschungsfragen in fächerübergreifendem Kontext
- Fähigkeit, wirksame Pflegeleistungen nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen anzubieten und diese kritisch zu reflektieren
- Fähigkeit, die Gesundheitsversorgung auf der Basis des professionellen Wissens aktiv voranzutreiben
- Kenntnisse aktueller Führungskonzepte, Verfahren und Instrumente, um Veränderungsprozesse in der klinischen Praxis zu moderieren und zu steuern
- Ethisches Reflexionsvermögen, Clinical Reasoning und professionelles Verhalten
- Kenntnisse in guter wissenschaftlicher Praxis
- Grundlagen des Arbeitens in Teams
- Fähigkeit zur Datenpräsentation und evidenzbasierten Diskussion

Ergänzung zu § 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums, Teilzeitstudium

Zu (1): Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden konsekutiven Masterstudiengangs Pflege – Advanced Nursing Practice beträgt fünf Semester bzw. zweieinhalb Studienjahre. Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 120 KP.

¹ Registered Nurses Association of British Columbia. (2001). RNABC policy statement. Advanced nursing practice. *Nursing BC*, 33(5), 10-12.

² International Council of Nurses (ICN) (2008a). The scope of practice, standards and competencies of the Advanced Practice Nurse. Monograph, ICN Regulation Series. Author: Geneva.

*) Für diese Ordnungsfassung kann es Übergangsregelungen geben, die auch Sie in Ihrem Studienverlauf betreffen können. Bitte informieren Sie sich hierzu in der amtlichen Fassung der Ordnung/Änderungsordnung (Abschnitt II) in den Amtlichen Mitteilungen unter: <https://www.uni-oldenburg.de/amtliche-mitteilungen/>

- Zu (4): Das Studium gliedert sich in
- einen Pflichtbereich im Umfang von 72 KP,
 - einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 18 KP
und
 - das Masterabschlussmodul im Umfang von 30 KP.

Ergänzung zu § 9 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

Ergänzung zu (6): In den Modulen in denen „aktive Teilnahme“ gefordert ist, kann für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder für die Vergabe von Kreditpunkten eine regelmäßige Anwesenheit und/oder eine aktive Teilnahme an einer oder mehreren Modulveranstaltungen vorausgesetzt werden.

Aktive Teilnahme gemäß § 9 (6) ist die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an Veranstaltungen, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln (z.B. Seminare, Übungen, Praktika, individuelle Forschungsprojekte, Exkursionen). Mögliche Formen von Studienleistungen im Rahmen von aktiver Teilnahme sind je nach Veranstaltungsform z. B. Protokolle, die Bearbeitung von Aufgaben, Vorbereitung von Texten, Übernahme von Kurz- und Impulsreferaten, Kurzpräsentationen o. ä. In den Modulbeschreibungen sind diese Anforderungen konkret geregelt. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet.

Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module

a) Modulübersicht

Der Pflichtbereich umfasst folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 72 KP:

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
Themenbereich „Klinisches Handeln“				
gsw700 Advanced Nursing Practice im Kontext des deutschen Gesundheitswesens	Pflicht	1 V, 1 S	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Hausarbeit
gsw710 Advanced Practice Nursing - Klinische Handlungsfelder und Rollenentwicklung	Pflicht	1 V, 1 S	6	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Hausarbeit (50 %) 1 Präsentation (50 %)
gsw720 Coaching, Beratung und klinische Entscheidungsfindung im Pflegeprozess	Pflicht	1 V, 1 Ü	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> OSCE
gsw730 Erweitertes klinisches Assessment	Pflicht	1 V, 1 Ü	6	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Hausarbeit (60 %) 1 Lerntagebuch zu drei durchgeführten Assessments (40 %)
gsw740 Hospitation	Pflicht	1 Hospitation, 1 S	12	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Hospitationsbericht (50 %) 1 Präsentation (50 %)
Themenbereich „Klinisches Wissen“				
gsw750 Pathophysiologie und Pathogenese ANP-relevanter Erkrankungen	Pflicht	1 V	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> Klausur oder mündl. Prüfung
gsw760 Pharmakologie	Pflicht	1 V, 1 S	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> Klausur oder mündl. Prüfung

Themenbereich „Pfle gewissenschaft“				
gsw770 Methoden der Implementierung und Praxis- entwicklung	Pflicht	1 V, 1 S	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> Präsentation
gsw780 Forschungsmethoden I	Pflicht	4 V	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur
gsw790 Forschungsmethoden II	Pflicht	2 S, 2 Ü	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> Seminararbeit
gsw800 Literaturbasiertes Pflegeforschungsprojekt	Pflicht	1 S, 1 Ü	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Präsentation
Gesamt			72	

V: Vorlesung, S: Seminar, Ü: Übung

Der Wahlpflichtbereich ermöglicht eine inhaltliche Vertiefung der Studierenden. Aus den folgenden Wahlpflichtmodulen sind drei Module im Umfang von insgesamt 18 KP zu studieren:

Modul- bezeichnung	Modul- typ	Lehr- veranstal- tungen	KP	Modul- prüfungen
Themenbereich „Kompetenzen und Fähigkeiten zur Projektdurchführung“				
gsw810 English for Nurses	Wahl- pflicht	2 S	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio bestehend aus: (1) Kurzreferat, (2) Kurztests, (3) Übungsaufgaben
gsw820 Projektmanagement im Gesundheitswesen	Wahl- pflicht	2 S	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Präsentation
Themenbereich „Professionsentwicklung“				
gsw830 Professionalität in der Pflege	Wahl- pflicht	2 S	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Präsentation
gsw840 Interprofessionelle Teams im Gesundheits- wesen	Wahl- pflicht	2 S	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Präsentation
Themenbereich „Pflege und Digitalisierung“				
gsw850 Digitalisierung und Intelligente Systeme in der Pflege	Wahl- pflicht	2 S	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Referat
gsw860 Digitalisierung in der Pflegepraxis	Wahl- pflicht	2 S	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Referat
Gesamt			18	

V: Vorlesung, S: Seminar, Ü: Übung

Masterabschlussmodul

Modul- bezeichnung	Modul- typ	Lehr- veranstal- tungen	KP	Modul- prüfungen
mam Masterabschlussmodul	Pflicht	1 K	30	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> Masterarbeit (90%) Abschlusskolloquium (10%)

K: Kolloquium

b) Regelungen zum Modul gsw740 Hospitation

1. Form, Dauer und Zeitpunkt der Hospitation, Betreuung während der Hospitation

Im Rahmen des Moduls gsw740 Hospitation müssen die Studierenden eine Hospitation bzw. zwei Teilhospitationen mit einer Gesamtdauer von insgesamt 240 Stunden absolvieren. Wird die Hospitation in zwei Teilhospitationen in unterschiedlichen Einrichtungen aufgeteilt, um unterschiedliche Tätigkeitsfelder der Advanced Nursing Practice kennenzulernen, darf eine Teilhospitation 120 Stunden nicht unterschreiten.

Die Studierenden organisieren sich selbstständig eine Hospitationsstelle, die den nachfolgenden Maßgaben entspricht. Es wird empfohlen, das Hospitationsvorhaben vor Antritt bei der oder dem Modulverantwortlichen schriftlich vorzulegen und die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Maßgaben zur Hospitation prüfen und feststellen zu lassen.

Eine Hospitation ist in Kliniken, Krankenhäusern, Einrichtungen der ambulanten oder stationären Pflege oder sonstigen Institutionen der Gesundheitsversorgung mit Tätigkeiten im Bereich Advanced Nursing Practice im In- oder Ausland abzuleisten. Die Betreuung und Anleitung der oder des Studierenden muss in der Einrichtung durch eine Pflegefachperson mit Masterabschluss (in Ausnahmefällen Bachelorabschluss) in der erweiterten Pflegepraxis bzw. Advanced Nursing Practice erfolgen.

Es wird empfohlen, die Hospitation in der veranstaltungsfreien Zeit zu absolvieren.

2. Hospitationsnachweis, Hospitationsbericht

Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten für das Modul gsw740 Hospitation ist ein von der Hospitationseinrichtung auszustellender Nachweis, der Angaben zur Person der oder des Studierenden, zur Dauer der Hospitation sowie zum Inhalt der während der Hospitation absolvierten praktischen Tätigkeiten einschließlich ihres jeweiligen zeitlichen Umfangs in Stunden enthalten muss. Hospitationsnachweise sind bei der oder dem Modulverantwortlichen in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Hospitationsnachweise in anderer Sprache sind mit beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

In dem Hospitationsbericht sollen erlernte Inhalte in Bezug auf konkrete Praxissituationen reflektiert werden. Für die Erstellung des Berichts wird ein Leitfaden ausgegeben. Im Falle zweier Teilhospitationen ist ein Gesamtbericht zu erstellen, in dem jede Teilhospitation dargestellt wird. Der Umfang der Berichte beider Teilhospitationen muss gleich sein.

3. Anrechnung von Praktikums- bzw. Hospitationszeiten

Auf Antrag können Studierende sich fachlich einschlägige Praktikums- bzw. Hospitationszeiten anerkennen bzw. anrechnen lassen, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei der Anerkennung bzw. Anrechnung von Praktikums- bzw. Hospitationszeiten ist ein Bericht zu verfassen. Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung des Moduls und das Erstellen eines Hospitationsberichts sind verpflichtend.

Über die Anerkennung bzw. Anrechnung und deren Umfang entscheidet der Prüfungsausschuss.

Ergänzung zu § 11 Arten der Modulprüfungen

Ergänzung zu (5): Die Dauer einer Klausur ist auf minimal 1 und maximal 2 Stunden begrenzt.

Ergänzung zu (6): Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt minimal 10 und maximal 30 Minuten.

Ergänzung zu (7): Die Dauer eines Referats beträgt minimal 10 Minuten und maximal 20 Minuten. Die schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung im Rahmen des Referats wird als Zusammenfassung bzw. Handout im Umfang von 3-5 Seiten dem Vortrag beigelegt.

Ergänzung zu (8): Eine Hausarbeit umfasst 15-20 Seiten.

Ergänzung zu (10): Eine Seminararbeit umfasst 20-30 Seiten und stellt die Planung sowie Durchführung einer Forschungsarbeit, den wissenschaftlichen Hintergrund, die Ergebnisse sowie deren Diskussion dar. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.

Ergänzung zu (13): Eine Präsentation (Vortrag) dauert minimal 10 Minuten und maximal 90 Minuten. Eine Präsentation (Poster) dauert minimal 10 Minuten und maximal 30 Minuten und kann mündliche Fragen zu den Inhalten der Präsentation beinhalten.

Ergänzung zu (15):

- Ein Lerntagebuch soll durch regelmäßige Nachbearbeitung und Reflexion von theoretischen oder praktischen Aufgabenstellungen zu einem vertieften inhaltlichen Verständnis führen. Weiterhin soll das Bewusstsein für den eigenen Lernprozess gefördert werden. Das Verfassen des Lerntagebuchs ist eine eigene Lern- und Arbeitsstrategie. Pro Lerntagebuch sind drei Abschnitte (ein Abschnitt pro durchgeführtem Assessment) zu bearbeiten, die durch die in der Lehrveranstaltung individuell festgelegten Leitfragen definiert werden. Der Umfang eines jeden Abschnitts des Lerntagebuchs umfasst 4-6 Seiten. Das Lerntagebuch umfasst insgesamt 12 bis 18 Seiten.
- In der Projektdokumentation werden die während der selbstorganisierten Projektphase gesammelten Erlebnisse, Einschätzungen und Haltungen schriftlich festgehalten. Der Umfang beträgt 4-6 Seiten.
- Ein Hospitationsbericht ist eine schriftliche Dokumentation der in einer außeruniversitären Gesundheitspraxiseinrichtung erlernten Inhalte und beinhaltet eine kritische Reflexion in Bezug auf konkrete Praxissituationen. Der Umfang beträgt 6-10 Seiten.
- Bei einer objektiven, strukturierten klinischen Prüfung (objective structured clinical examination; OSCE) durchlaufen die Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten simultan im Rotationsverfahren einen Prüfungsparcours von bis zu 10 Prüfungsstationen, an denen definierte Aufgaben zu erbringen sind. Zur Ausführung einer jeden Station ist eine fixe Bearbeitungszeit von bis zu 20 Minuten festgelegt. Der Einsatz so genannter Simulationspatienten ist möglich. Auf diese Weise werden neben pflegerischem Wissen auch pflegerische Fähigkeiten (Problemlösestrategien) und vor allem kommunikative Fähigkeiten (z. B. gemeinsame Entscheidungsfindung) geprüft.

Ergänzung zu § 15 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch

Ergänzung zu (5): Jedem*jeder Studierenden stehen insgesamt zwei Freiversuche zur Notenverbesserung für das gesamte Masterstudium zur Verfügung.

Ergänzung zu § 20 Zulassung zur Masterarbeit

Ergänzung zu (1): Die geforderten erfolgreich belegten Module im Umfang von mindestens 60 Kreditpunkten müssen die Module gsw730 Erweitertes klinisches Assessment, gsw780 Forschungsmethoden I und gsw790 Forschungsmethoden II enthalten.

Ergänzung zu § 21 Masterabschlussmodul

Ergänzung zu (5): Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt acht Monate.